SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
An der Fliederwegkaserne 13 • 06130 Halle (Saale)

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

ANGLO AMERICAN EXPLORATION GERMANY GmbH
c/o Simmons & Simmons LLP
Königsallee 2a
40212 Düsseldorf

Erlaubnis Nr.: I-B-c/d-136/23-Elbe-Elster zur Aufsuchung von bergfreien Bodenschätzen nach § 7 Bundesberggesetz (BBergG) zu gewerblichen Zwecken
Antrag vom 16.12.2022
Ihr Zeichen:

10.10.2023
14-34231-697/2/20177/2023

Yvonne Rappsilber
Durchwahl +49 345 13197-272
Yvonne.Rappsilber@sachsen-anhalt.de

Nach Prüfung Ihres Antrages vom 16.12.2022 ergeht durch das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) folgende

Entscheidung

1. Die Erlaubnis Nr.: **I-B-c/d-136/23**
   im Erlaubnisfeld **Elbe-Elster**
   wird für die Aufsuchung der bergfreien Bodenschätze

   - Erze; Stein- und Kalisalze nebst den mit diesen Salzen in gleicher Lagerstätte vorkommenden Salzen; Sole-

   -

   für gewerbliche Zwecke erteilt.

2. Das Erlaubnisfeld wird entsprechend dem beigefügten Lageriss und den dort eingetragenen Feldeseckpunkten festgelegt.

3. Die Erlaubnis ist für 5 Jahre bis zum **30.10.2028** befristet.

4. Jährlich und nach Abschluss der gesamten Aufsuchungsarbeiten ist ein

An der Fliederwegkaserne 13
06130 Halle (Saale)
Telefon (0345) 13197 - 0
Telefax (0345) 13197 - 190
www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

Bericht über den Stand der Aufsuchungsarbeiten zu erstellen und in zweifacher Ausfertigung dem LAGB vorzulegen. Zu der Berichterstattung gehört auch die Vorlage von entsprechenden Karten und Ergebnisdarstellungen.

5. Diese Entscheidung ist gebührenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens hat die Anglo American Exploration Germany GmbH zu tragen.

Begründung

I.

Die Antragstellerin, die Anglo American Exploration Germany GmbH, c/o Simmons & Simmons LLP, Königsallee 2a in 40212 Düsseldorf (nachfolgend AAEG genannt) ist ein hundertprozentiges Tochterunternehmen der Anglo American Overseas Exploration Holding Ltd (AAOH), welche wiederum zur Anglo American plc Group (nachfolgend AA plc genannt) als Aktiengesellschaft gehört. Die AA plc ist eine weltweit führende Bergbaugesellschaft, die unter anderem auf die Durchführung von geophysikalischen und geologischen Untersuchungen sowie auf die Aufsuchungs- und Gewinnungstätigkeit von Geo-Rohstoffen spezialisiert ist.
Da die AAEG in dem beantragten Erlaubnisfeld Rohstoffvorkommen vermutet, beantragte Sie mit Datum vom 16.12.2022 beim LAGB die Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung der bergfreien Bodenschätze „- Erze; Stein- und Kalisalze nebst den mit diesen Salzen in gleicher Lagerstätte vorkommenden Salzen; Sole“ für das Erlaubnisfeld „Elbe-Elster“.
Im Rahmen der Erlaubnis soll der entsprechende Nachweis aller wirtschaftlich verwertbaren und erschließbaren Erzvorkommen im gesamten Erlaubnisgebiet erbracht werden, um im Erfolgsfall eine zielgerichtete Erschließung und Ausförderung der Vorkommen im Zuge einer Bewilligung durchzuführen.
Das Erlaubnisfeld liegt im Landkreis Wittenberg und grenzt im Nordosten an das Bundesland Brandenburg an. Die Landesgrenze zwischen Sachsen-Anhalt und Brandenburg stellt die nordöstliche Feldesgrenze der Erlaubnis dar.
Nach Berücksichtigung der Projektionsverzerrung (abgerundet auf volle 100 m² gemäß UnterlagenBergV) hat das beantragte Erlaubnisfeld eine Feldesgröße von 710.309.500 m².
Der Antrag wurde von der AAEG mit den entsprechenden Unterlagen und Vollmachten eingereicht. Die Aufsuchung soll über einen Zeitraum von 5 Jahren in mehreren Abschnitten erfolgen, die in dem vorgelegten Arbeitsprogramm beschrieben sind.

Im Verfahren nach § 15 BBergG wurden als Träger öffentlicher Belange das Landesverwaltungsamt Sachsen – Anhalt, die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, das

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, das Ministerium für Inneres und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt sowie der Landkreis Wittenberg beteiligt.
Innerhalb des LAGB wurden das Fachdezernat 12 (Untertagebergbau) sowie das Fachdezernat 23 (Lagerstätten- und Rohstoffgeologie) beteiligt.
Die Stellungnahmen der Beteiligten sind bei dem LAGB eingegangen und wurden ausgewertet.
Die Erfordernisse, Hinweise und Anregungen der beteiligten Behörden wurden zur Kenntnis genommen und nach sorgfältiger Auswertung und Abwägung bei der Entscheidung berücksichtigt.

II.

Die für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 BBergG zuständige Behörde i.S. d. § 142 BBergG ist das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB).

Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis wurde nach § 10 BBergG schriftlich mit beiliegenden Unterlagen und entsprechenden Vollmachten beim LAGB eingereicht. Unterzeichnet wurde der Antrag von Herrn Sebastian Stelter als Geschäftsführer der AAEG. Die Vertretungsbefugnis ist im Handelsregister HRB 1217067 des Amtsgerichtes Frankfurt am Main eingetragen.
Das nach § 15 BBergG vorgeschriebene behördliche Beteiligungsverfahren wurde durchgeführt.
Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden Stellungnahmen von den Trägern öffentlicher Belange sowie von den Fachdezernaten im LAGB abgefordert.

zu 1.)
Die Erlaubnis Nr.: **I-B-c/d-136/23** im Erlaubnisfeld **„Elbe-Elster“** wird nach § 7 i. V. m. § 11 BBergG erteilt, da die in § 11 Nrn. 1-10 BBergG abschließend fixierten Versagungsgründe nicht vorlagen.
Gemäß § 7 BBergG ist eine Erlaubnis für ein bestimmtes Feld zu erteilen, wenn keine Versagungsgründe nach § 11 Nrn. 1-10 BBergG gegeben sind. Ein Ermessen bei der Erteilung einer Erlaubnis ist der Behörde nicht eingeräumt, da es sich hier um eine gebundene Entscheidung handelt.
Die Bodenschätze, die aufgesucht werden sollen, wurden gemäß § 11 Nr. 1 BBergG hinreichend genau bezeichnet. Der Antrag ist auf die bergfreien Bodenschätze - Erze; Stein- und Kalisalze nebst den mit diesen Salzen in gleicher Lagerstätte vorkommenden Salzen; Sole - gemäß § 3 Abs. 3 BBergG gerichtet. Die Aufzählung der aufzusuchenden Erze und Salze sind im Antrag unter 2. aufgeführt.

Das Feld, in dem aufgesucht werden soll, ist gemäß § 11 Nr. 2 BBergG in einer Karte in einem geeigneten Maßstab gemäß der UnterlagenBergV eingetragen und entspricht den Anforderungen

des § 4 Abs. 7 BBergG. Der Lageriss wurde von Herrn Scholte am 01.12.2022 gefertigt und abgezeichnet.

Das gemäß § 11 Satz 1 Nr. 3 BBergG geforderte Arbeitsprogramm wurde vorgelegt. Dieses sieht ein mehrstufiges Explorationsprogramm vor, welches nach Einschätzung des LAGB nach Art, Umfang und Zweck ausreichend ist, um die aufzusuchenden Bodenschätze in einem angemessenen Zeitraum zu erkunden.
Gemäß dem Arbeitsprogramm soll das Explorationsvorhaben in 5 Jahren und mehreren Abschnitten durchgeführt werden. Es sollen Aussagen zur Lage und Verbreitung, Tiefenlage, Mächtigkeit und anderen spezifischen Eigenschaften sowie eine Abschätzung der gewinnbaren Vorräte und Produktionsraten getroffen werden können.
Das Arbeitsprogramm zur Erkundung ist im Antrag unter Punkt 7 in Jahresabschnitten dargestellt.
Es enthält folgende Eckpunkte:

- Jahr 1: - die Zusammenstellung von hist. Seismikdaten und Profilen, Kartierung, Sichtung von Bohrkernen und zerstörungsfreie Multielementanalyse,

- Jahr 2: - aufbauend auf den Erkenntnissen im 1. Jahr ist eine luftgestützte Full-Tensor-Gravitationsgradiometrie und Magnetik über dem Aufsuchungsfeld geplant,

- Jahr 3: - bei positiven Vorerkenntnissen erfolgt die Durchführung eines Vibrationsseismik-Programmes sowie die Entwicklung eines dreidimensionalen geologischen Modells des Untergrundes,

- Jahr 4-5: - es werden Bohrungen im Bereich der vorab definierten Zielgebiete in einer etwaigen Teufe von 500-1000 m abgeteuft mit anschließender Verrohrung der Bohrung und Rückbau.

Die beteiligten Fachdezernate D 12 und D 23 des LAGB bestätigen in ihrer Stellungnahme, dass das vorgelegte Arbeitsprogramm sowie der beantragte Zeitraum ausreichend und plausibel sind um die Aufsuchung im Erlaubnisfeld durchzuführen.

Die in § 11 Nr. 4 BBergG geforderte Verpflichtungserklärung ist durch die Vertretungsbefugten unter Punkt 4 des Antrages abgegeben wurden. Darin verpflichtet sich die AAEG die Ergebnisse der Aufsuchung unverzüglich nach ihrem Abschluss der zuständigen Behörde auf Verlangen bekannt zu geben.

Das Prüfkriterium nach § 11 Nr. 5 BBergG kommt hier nicht zum Tragen, da die Erlaubnis zu ge-

werblichen Zwecken beantragt wurde.

Tatsachen nach § 11 Nr. 6 BBergG, die die Annahme rechtfertigen, dass die erforderliche Zuverlässigkeit nicht gegeben ist, sind nicht ersichtlich. Es liegen keine Anhaltspunkte für Zweifel an der Zuverlässigkeit der Antragstellerin sowie der vertretenden Personen der Antragstellerin vor.
Dem LAGB liegt der beglaubigte Handelsregisterauszug des Amtsgerichtes Frankfurt am Main vom 28.11.2022 vor. Der Unterzeichner des Antrages ist im Handelsregister als Geschäftsführer eingetragen und antragsbefugt.
Der im Handelsregisterauszug HRB 127067 eingetragene Gegenstand des Unternehmens ist unter anderem die Aufsuchungs- und Gewinnungstätigkeit von Rohstoffen, eingeschlossen Metalle und Salze. Aufgrund der weltweiten Aktivitäten des Mutterkonzerns, der AA plc, verfügt der Konzern über jahrelange internationale Bergbauerfahrung sowie einen großen Stab an Fachleuten, die der AAEG in allen Phasen der Erlaubnis zur Verfügung gestellt werden können.
Daher ist von der technischen Leistungsfähigkeit der Antragstellerin und einer sinnvollen und planmäßigen Aufsuchung im Erlaubnisfeld auszugehen

Gemäß § 11 Nr. 7 BBergG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn der Behörde nicht glaubhaft dargelegt wird, dass die für das Vorhaben erforderlichen Mittel aufgebracht werden können.
Anhand der vorliegenden Unterlagen wurde dem LAGB glaubhaft dargelegt, dass die finanzielle Absicherung des geplanten Explorationsvorhabens gewährleistet ist.
Die Kosten für die Erkundungsarbeiten sind unter 8. im Antrag für die Jahre 1-5 aufgeschlüsselt. Die Finanzierung soll laut Aussage der AAEG mittels Einzahlungen auf die Kapitalrücklage des Mutterkonzerns sichergestellt werden. Anhand der dem Antrag beigefügten Patronatserklärung vom 06.12.2022 der Anglo American Services UK (AASUK), die hundertprozentige Tochter der AA plc ist, wird der AAEG die finanzielle Unterstützung seitens der AA PLC zugesichert.
Im Rahmen der Glaubhaftmachung der finanziellen Mittel wurde daher die finanzielle Situation der AA plc geprüft. Im Ergebnis lässt die Liquiditätslage keinen Zweifel an einer künftig hohen Investitionsquote und einer entsprechenden sicheren Finanzierung zu.

Eine Gefährdung einer sinnvollen und planmäßigen Aufsuchung und Gewinnung von bergfreien oder grundeigenen Bodenschätzen ist nicht ersichtlich (§ 11 Nr. 8 BBergG).
Die AAEG betreibt weltweit 32 Bergbaubetriebe und 3 fortgeschrittene Rohstoffprojekte.
Sie ist in Deutschland in Thüringen im Rahmen eines Joint-Venture an einem Erkundungsvorhaben für Kupferschiefer beteiligt.
Aufgrund der weltweiten Aktivitäten sowie einem großen Stab an Fachleuten ist von der technischen Leistungsfähigkeit der Antragstellerin und einer sinnvollen und planmäßigen Aufsuchung im Erlaubnisfeld auszugehen.

Bodenschätze, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt, werden durch die Erteilung der Erlaubnis für das Feld „Elbe-Elster“ nicht beeinträchtigt (§ 11 Nr. 9 BBergG).

Grundsätzlich ergab das Beteiligungsverfahren nach § 15 BBergG keine Hinweise darauf, dass überwiegende öffentliche Interessen die Aufsuchung im gesamten zuzuteilenden Feld aus-schließen (§ 11 Nr. 10 BBergG).
Seitens der Beteiligten wurde sich in den Stellungnahmen dahingehend geäußert, dass erst detaillierte Aussagen nach konkreter Angabe von Bohrpunkten getroffen werden können. Diese Bedenken sind jedoch bei der Erlaubniserteilung nicht zu berücksichtigen, da es für Erkundungsbohrungen eines Betriebsplanes bedarf und in diesem Verfahren eine weitere Beteiligung erfolgt. Die Aufsuchungsmaßnahmen gemäß dem eingereichten Arbeitsprogramm stellen in den ersten Erkundungsphasen noch keinen Eingriff in den Naturhaushalt dar. Erst nach der Datenauswertung und positivem Ergebnis kann es im Anschluss zu Erkundungsbohrungen kommen, die einen Eingriff darstellen. Es wurde in den Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass dafür entsprechende Befreiungen und Genehmigungen einzuholen sind (siehe beiliegende Kopien der Stellungnahmen).
Die vorgebrachten Gesichtspunkte sind nicht Inhalt des Erlaubnisverfahrens, sondern kommen erst im Rahmen der Betriebsplanzulassungen oder in den nachfolgenden Verfahren zum Tragen. Die Abwägung des Vorbringens der Beteiligten ergab keine Gründe, wonach die Erlaubnis zu versagen wäre.
Seitens des LAGB sind demnach im gesamten zuzuteilenden Feld keine überwiegenden öffentlichen Interessen in diesem Sinne erkennbar.

zu 2.)
Nach § 7 Abs. 1 BBergG wird die Erlaubnis zur Aufsuchung für ein bestimmtes Feld gewährt. Dieses Erlaubnisfeld ist auf dem nach § 4 Abs. 7 BBergG beiliegenden Lageriss mit dicken Volllinien gekennzeichnet. Es ist im Gauß-Krüger Bessel Koordinatensystem im Lagestatus 110 dargestellt. Das Erlaubnisfeld liegt im Landkreis Wittenberg. Das Feld hat eine Flächengröße von 710.309.500 m². Die Koordinaten der Feldeseckpunkte sind dem beiliegendem Lageriss zu entnehmen. Das Erlaubnisfeld ist mit den Feldeseckpunkten 1 bis 9 definiert, dabei verläuft die Verbindung zwischen den Feldeseckpunkten 9 und 1 an der Landesgrenze zwischen den Bundesländern Sachsen- Anhalt und Brandenburg.

zu 3.)
Gemäß § 16 Abs. 4 BBergG ist die Erlaubnis auf höchstens 5 Jahre zu befristen. In der Antragstellung wird der benötigte Zeitraum von der Anfangsphase der Exploration bis zum Abschluss des Vorhabens mit 5 Jahren angegeben. Die Dauer der Erlaubnis wird antragsgemäß übernom-

men. Der Erlaubniszeitraum ist unter Beachtung des eingereichten Arbeitsprogrammes angemessen.

zu 4.)

Nach § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen – Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. 36 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) steht es im Ermessen der Behörde, Auflagen zur Sicherstellung der gesetzlichen Voraussetzungen zu erteilen.
Es ist jährlich und nach Abschluss der gesamten Aufsuchungsarbeiten ein Bericht über den Stand der Aufsuchungsarbeiten zu erstellen und in zweifacher Ausfertigung dem LAGB vorzulegen.
Zu der Berichterstattung gehört auch die Vorlage von entsprechenden Karten und Ergebnisdarstellungen.
Diese Auflage ist nach § 40 VwVfG angemessen, geeignet und erforderlich um sicherzustellen, dass die Aufsuchung planmäßig und im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen der erteilten Erlaubnis erfolgt. Den Hinweisen der beteiligten Behörden, regelmäßig über den Fortgang des Verfahrens informiert zu werden, kann damit gefolgt werden.

zu 5.)

Grundlage für die Kostenentscheidung ist § 5 BBergG i.V.m. §§ 1, 3, 5 und 10 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt und der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt lfd. Nr. 5 Ziffer 1.2.1. Danach ist derjenige kostenpflichtig, der Anlass zu der Amtshandlung gegeben hat. Da die AAEG den Antrag auf Erlaubnis gestellt hat, ist Sie auch kostenpflichtig. Für diesen Bescheid ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid mit eigener Rechtsbehelfsbelehrung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle in Halle eingereicht werden.

Hinweise

1. Für die ersten Schritte des Explorationsvorhabens ist kein Betriebsplan notwendig. Sollte es zu den seismischen Messungen oder Bohrungen kommen, bedarf es vor Beginn der Maßnahme eines Betriebsplanes nach § 51 Abs. 1 BBergG. Bei der Zulassung der Betriebspläne werden die Behörden nochmals beteiligt.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass ggf. vorhandene Bohrkerne, geologische und seismische Daten nicht frei verfügbar sind.
3. Bei der Planung der Aufsuchungsarbeiten wird empfohlen den Hinweisen, Anregungen und Bedenken der im Verfahren Beteiligten Rechnung zu tragen (siehe beiliegende Kopien der Stellungnahmen).

4. Die gesetzlichen Regelungen des § 39 BBergG sind zu beachten. Folgende Bergbauberechtigungen befinden sich im Bereich des beantragten Erlaubnisfeldes:

Berechtigungsnummer	Feldesname	Status	Rechteinhaber	Hauptbodenschatz
III-A-f-630/90/143,144	Gehmen	Bergwerkseigentum	Fenger Beton und Kies GmbH & Co. KG	Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen
III-A-f-909/94	Jessen-W	Bergwerkseigentum	EZEL Galabau GmbH	tonige Gesteine zur Herstellung von Mauerklinkern und Hartbrandziegeln
III-A-f-910/94	Jessen-O	Bergwerkseigentum	EZEL Galabau GmbH	tonige Gesteine zur Herstellung von Mauerklinkern und Hartbrandziegeln
III-A-f-911/94	Jessen / Grube Jahn	Bergwerkseigentum	EZEL Galabau GmbH	tonige Gesteine zur Herstellung von Mauerklinkern und Hartbrandziegeln
II-B-f-157/98	Holzdorf	Bewilligunge	KWH Kieswerk Holzdorf GmbH & Co. KG	Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen
VI-f-888/01	Steinsdorf-Dixförda	Grundeigene Bodenschätze	Heidelberger Materials Mineralik DE GmbH	grundeigener Bodenschatz Quarz und Quarzit
VI-f-888/01	Steinsdorf-Mitte	Grundeigene Bodenschätze	Heidelberger Materials Mineralik DE GmbH	grundeigener Bodenschatz Quarz und Quarzit
VI-f-888/01	Steinsdorf-Lindwerder	Grundeigene Bodenschätze	Heidelberger Materials Mineralik DE GmbH	grundeigener Bodenschatz Quarz und Quarzit
VI-f-888/98	Wittenberg-Trajuhn	Grundeigene Bodenschätze	Fuhrunternehmen W. Lehmann	grundeigener Bodenschatz Quarz und Quarzit
VI-f-888/08	Steinsdorf-Mitte II	Grundeigene Bodenschätze	Heidelberger Materials Mineralik DE GmbH	grundeigener Bodenschatz Quarz und Quarzit
VI-f-888/09	Euper	Grundeigene Bodenschätze	Fuhrunternehmer Eckhardt Schulze	grundeigener Bodenschatz Quarz und Quarzit
VI-f-888/09	Wittenberg-Heideplan	Grundeigene Bodenschätze	Fuhrunternehmer Eckhardt Schulze	grundeigener Bodenschatz Quarz und Quarzit
VI-f-888/15	Mönchenhöfe	Grundeigene Bodenschätze	Heidelberger Materials Mineralik DE GmbH	grundeigener Bodenschatz Quarz und Quarzit

VI-f-888/15	Peckten	Grundeigene Bodenschätze	Heidelberger Materials Mineralik DE GmbH	grundeigener Bodenschatz Quarz und Quarzit
VI-f-888/15	Dixförda-Feld IV	Grundeigene Bodenschätze	Heidelberger Materials Mineralik DE GmbH	grundeigener Bodenschatz Quarz und Quarzit
II-B-f-95/93	Steinsdorf	Bewilligung	Heidelberger Materials Mineralik DE GmbH	Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen

Sollten Aufsuchungsarbeiten innerhalb dieser Berechtigungen erfolgen (z.B. Bohrerkundungen) so sind diese Arbeiten rechtzeitig mit den Berechtigungsinhaber/Grundstücksinhaber einvernehmlich abzustimmen. Die Einigung mit den Berechtigungsinhabern ist im Betriebsplan für die Aufsuchung nachzuweisen.

5. Die Eintragungen zur Erlaubnis werden gemäß § 75 Abs. 4 BBergG im amtlichen Berechtsamsbuch und der Berechtsamskarte vorgenommen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag Siegel

Rappsilber

Anlagen:
- Gesiegelter Lageriss des Erlaubnisfeldes
- Kopien der Stellungnahmen, die im Rahmen der Beteiligung abgegeben worden